

STELLUNGNAHME 2022-05-005 öffentlich	Referat	Referat II
	Amt	Büro der Referatsleitung
	Amtsleiter/in	Herr Conradt
	Telefon	3 05-29 03
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	christian.conradt@ingolstadt.de
	Datum	17.03.2023

Gremium	Sitzung am (falls bekannt)
Bezirksausschuss V-Südwest	

Beratungsgegenstand

Pläne über städtische Freiflächen

Stellungnahme der Verwaltung:

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Sitzung vom 21.04.2022 wurde beantragt, „*Jedem – insbesondere dem BZA-Südwest – mögen Pläne des jeweiligen Stadtteils zur Verfügung gestellt werden, in denen die städtischen Freiflächen gekennzeichnet sind.*“

Aufgrund eines entsprechenden Stadtratsantrages wurde die Veröffentlichung städtischer Flächen bereits 2019 u.a. unter Berücksichtigung vertraglicher, datenschutzrechtlicher und stadtentwicklungsbezogener Aspekte von dem Liegenschaftsamt, dem Rechtsamt, dem Amt für Geoinformation und Datenverarbeitung, dem städtischen Datenschutzbeauftragten, dem Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung sowie der Immobilien Freistaat Bayern intensiv geprüft.

Die nachfolgenden Prüfungsergebnisse haben auch weiterhin Bestand:

Das für die Verwaltung des Geoinformationssystems der Stadt Ingolstadt zuständige Amt für Verkehrsmanagement und Geoinformation hat den Inhalt des Antrages zur Prüfung an das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung weitergeleitet. Dieses wiederum kam nach juristischer Prüfung zu dem Ergebnis, dass eine reine Darstellung der stadt-eigenen Flurstücke mit Flurnummer durch die Bedingungen für die Bereitstellung, Nutzung und Verwertung von Geobasisdaten und Geodiensten der Bayerischen Vermessungsverwaltung ausgeschlossen ist.

Auch gesetzliche Auskunftsansprüche können in der Regel nur unter Einschränkungen gewährt werden. So besteht ein allgemeiner Auskunftsanspruch nach Art. 39 Bayerisches Datenschutzgesetz nur bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, d.h. wenn sachliche Gründe für die gewünschte Einsichtnahme vorgebracht werden können. Dies gilt auch für

Auskünfte aus dem Grundbuch des Grundbuchamts nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Grundbuchordnung. Das bloße Informationsinteresse reicht hier für eine Auskunft nicht aus.

Leider kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben dem Wunsch des BZA V hier nicht entsprochen werden.

Falls im konkreten Einzelfall Anfragen der Bezirksausschüsse zur Eigentümerschaft der Stadt Ingolstadt bestehen, erteilt die Verwaltung im Rahmen der Arbeit der BZAs und den gesetzlichen Vorgaben selbstverständlich gerne entsprechende Auskünfte.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Conradt
Leiter des Referatsbüros